

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Tübingen

gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - Durchführung eines Erörterungstermins

Das Landratsamt Tübingen führt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung des **Steinbruchs Frommenhausen der Bau-Union GmbH & Co. Schotterwerke Heinz KG, Rathausstraße 14, 72820 Sonnenbühl** nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.1.1 (G) und Nr. 2.2 (V) des Anhangs 1 hierzu durch. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 24.03.2022 erhoben werden. Bis zum Ende dieser Frist sind Einwendungen eingegangen.

Das Landratsamt Tübingen hat entschieden, den bereits in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens genannten Erörterungstermin am **Montag, 02.05.2022, ab 14 Uhr, in der Festhalle Rottenburg, Seebronner Straße 20, 72108 Rottenburg am Neckar** durchzuführen. **Einlass ist ab 13.00 Uhr.**

Die Einwender bzw. die Vertreter der Einwender werden gebeten, ein Ausweisdokument vorzulegen. Im Falle der Vertretung ist eine Vollmacht vorzulegen.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Erörterungstermins die dann geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten sind.

Datenschutz: Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von der Abt. Umwelt und Gewerbe beim Landratsamt Tübingen als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Als Aktenbestandteil werden sie ferner an Berechtigte zur Akteneinsicht ausgefolgt.

Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Tübingen verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link <https://www.kreis-tuebingen.de/datenschutz>

Tübingen, den 11.04.2022

Busse

Landratsamt Tübingen

Untere Immissionsschutzbehörde, Abt. Umwelt und Gewerbe

www.kreis-tuebingen.de